

STOPPT die geplante Abfallhalde Lohmannsheide



Jetzt wird es ernst: auf der Stadtgrenze zwischen Baerl und Moers soll eine Sondermülldeponie für Abfälle der der Gefahrstoffklasse DK1 errichtet werden.

Gegenüber der bereits existierenden Halde Rheinpreussen mit dem Geleucht soll eine weitere Halde errichtet werden mit gigantischen Ausmaßen. Über 15 Jahre lang sollen täglich von morgens bis abends 12 LKWs pro Stunde über Moerser Straßen zur Halde Lohmannsheide fahren, um dort ihre Abfälle abzuladen und dann wieder abfahren.

Der neben der Halde Rheinpreussen liegende Waldsee ist bereits durch Auswaschungen aus der Halde vergiftet worden. Schwimmen und Tauchen sind dort bei LEBENSGEFAHR verboten.

Der Haldenuntergrund Lohmannsheide besteht zu einem großen Teil aus einem verfüllten Kiesbaggersee mit **nicht unbedenklicher** Hochofenschlacke, Schamottbruch, Schienenschotter und Waschbergen. **Besonders gefährlich** sind die nicht aktenkundigen Verfüllungen nach dem Krieg, deren Zusammensetzungen nicht bekannt sind.

Durch die Auflast der neuen Halde drohen jetzt diese Giftstoffe in das Grundwasser zu gelangen. **ACHTUNG:** in der Nähe fließt der Rhein und liegt das Trinkwassergebiet Binsheimerfeld. Von dort bezieht die Stadt Moers ihr Trinkwasser.

Im Jahr 1938 wurde eine Kohleverflüssigungsanlage zur Benzinherstellung aus Kohle mit dem Fischer-Tropschverfahren in unmittelbarer Nachbarschaft des Baggersees eröffnet. Allein im Kriegsjahr 1941 wurden 100 Mio. Liter Kohlenwasserstoffe produziert. Dieses kriegsnotwendige Ziel wurde von den alliierten Bomberstaffeln massiv angegriffen. Der mehrmalige Wiederaufbau war natürlich mit der Beseitigung der **benzolverseuchten Trümmer** verbunden, die mit **sehr, sehr** großer Wahrscheinlichkeit über die angrenzende Römerstraße in das benachbarte Gelände erfolgte. Gleiches gilt für die Aufräumarbeiten in den Wirren der unmittelbaren Nachkriegsjahre. Hinzu kommen illegale Abladungen bis in die 1960er Jahre hinein. Dieses hochgradig verseuchte Material liegt unter der Bergehalde und wird durch die - laut Antrag - geplante Auflast von 125 t / m² tiefer in den Untergrund gedrückt.

Weiterhin werden vom Kampfmittelräumdienst in Krefeld zahlreiche nicht entschärften **Blindgänger** vermutet, die bei solcher Auflast erheblichen Schaden anrichten können, nicht zuletzt die vorgeschriebene Basisabdichtung der Bergehalde beschädigen. Vor wenigen Wochen erst wurde eine 10 Zentner Bombe an der Gutenbergstrasse entschärft.

Wehren Sie sich! Wehren Sie sich gegen den zusätzlichen Verkehr, den Staub, den Lärm, die Zerstörung von Biotopen, gegen die Vergiftung unseres Trinkwassers, gegen die weitere systematische Zerstörung unserer Umwelt. **Auf der Rückseite finden Sie die Modalitäten des Widerspruchs.**
v.i.S.d.P. Joachim Fenger, Diesterwegstraße 21, 47441 Moers

Widerspruchsformalitäten zur Verhinderung der DK1 Deponie Lohmannsheide:

- **Schnelle Einsichtnahme auch unter:**
<http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/Lohmannsheide/index.html>
- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum **28.12.2020**, bei der **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 52.05-LOH-Z-158)**
- Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. (Die Gefährdung des Grundwassers, und die z.T. erheblichen Verkehrs- und Staubbelastungen sind in jedem Fall für alle Moerser eine nennenswerte Beeinträchtigung)
- Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht erfolgen.
- Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschriftsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.
- Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt. Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben.
- Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
- Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form zu senden. **Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind.** Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit **nicht den gesetzlichen Anforderungen** und bleibt daher unberücksichtigt.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. (*Wie das zu verstehen ist, müsste ein Anwalt prüfen.*)
- Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW). Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.
- Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).